

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0324/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Winter / Herr Husmann
Ruf:	492 61 30 / 492 61 94
E-Mail:	Husmann@stadt-muenster.de
Datum:	26.04.2016

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 567: St. Mauritz - Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

16.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.06.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
29.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.06.2016	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße wird wie folgt Beschluss gefasst:

1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567 nicht gefolgt:

1.1.1 Der Anregung, die Planung einzustellen (siehe Anlage 1).

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße wird gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 567 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die oben stehenden Beschlussvorschläge keine Kosten entstehen.

## **Begründung:**

1. Der Rat der Stadt Münster hat am 02.04.2014 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 567 gefasst (siehe Vorlage Nr. V/0274/2014). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 02.03. bis zum 16.03.2015 durch Aushang des Planentwurfs im Kundenzentrum des Stadthauses 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand vom 15.09. bis zum 15.10.2015 statt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 07.03. bis zum 07.04.2016 durchgeführt. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Zu diesen Beteiligungen ist insgesamt 1 Stellungnahme eingegangen (siehe Anlage 1). Über sie soll entsprechend dem Beschlussvorschlag unter 1.1 Beschluss gefasst werden.

2. Der Planentwurf soll aufgrund des obenstehenden Beschlussvorschlags nicht geändert oder ergänzt werden. Somit kann auch der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 567 gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Der Rat der Stadt Münster hat am 17.02.2016 die *Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 106 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße* beschlossen (siehe Vorlage Nr. V/0992/2015). Diese Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 567 nach dem oben stehenden Satzungsbeschluss (Beschlussvorschlag 2) durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten sein wird.

Der Bebauungsplan Nr. 567 ist ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB, da keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden. Das Planverfahren zur Schaffung von Planungsrecht wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 567 überlagert den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 347: Wolbecker Straße / Umgehungsstraße / Lütkenbecker Weg / Dortmund-Ems-Kanal. Im Überlagerungsbereich tritt der neue Bebauungsplan an die Stelle des bisherigen Planungsrechts. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen des Bebauungsplans Nr. 347 können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

i. V.

gez.  
Schultheiß  
Stadtdirektor

## **Anlagen:**

1. Stellungnahme
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Planverkleinerung